

JOURNAL FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK (JEP)
Austrian Journal of Development Studies

Gefördert durch das Bundeskanzleramt
Sektion (VI) für Entwicklungszusammenarbeit

Herausgeber: Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den Österreichischen Universitäten

Redaktion: Ayad Al-Ani, Franz Kolland (Vors.), Herwig Palme, Kunibert Raffer, Walter Sauer, Andreas Schedler, Anselm Skuhra

Redaktions-
adresse: Journal für Entwicklungspolitik, Weyrgasse 5, A-1030 Wien,
Tel.: (0222) 713 35 94

Medieninhaber
(Verleger): Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den Österreichischen Universitäten, Weyrgasse 5, A-1030 Wien

Preise: Einzelheft öS 80,—/DM 12,—/sfr 10,— zuzügl. Porto
Jahresabonnement (4 Hefte) öS 280,—/DM 48,—/sfr 40,—
zuzügl. Porto
Für Studenten mit Inskriptionsnachweis öS 230,—/
DM 35,—/sfr 30,— zuzügl. Porto
Abonnement für Mitglieder des Mattersburger Kreises:
Ordentliche Mitglieder (inkl. Jahresbeitrag) öS 340,—;
Studentische Mitglieder (inkl. Jahresbeitrag) öS 240,—

Bestellung
bitte an: Journal für Entwicklungspolitik, Weyrgasse 5, A-1030 Wien
Tel.: (0222) 713 35 94
Postsparkasse, Konto-Nr. 1731.165

Alle Rechte vorbehalten. Auch Übersetzung und fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie, Mikrokopie, Microfiche) von Beiträgen oder Teilen daraus bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlegers.

Abstracts der Artikel werden publiziert in: Sociological Abstracts (SA), Social Planning, Policy & Development (SOPODA), Geo Abstracts (GEOBASE), International Development Abstracts.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Medieninhaber: Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den österreichischen Universitäten, Weyrgasse 5, A-1030 Wien. Grundlegende Richtung des JEP: Wissenschaftliche Analysen und Diskussionen von entwicklungspolitischen Fragestellungen und Berichte über entwicklungspolitische Praxis. Verantwortlich für Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion. Verlags- und Herstellungsort: Wien.

JOURNAL FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK, X. Jg., Heft 1, 1994
Austrian Journal of Development Studies

Board of Editors:

John-ren Chen (Innsbruck), Hartmut Elsenhans (Konstanz), Jacques Forster (Genève), John Friedmann (Los Angeles), Peter Jankowitsch (Paris), Friedrich Katz (Chicago), Helmut Konrad (Graz), C. T. Kurien (Madras), Ulrich Menzel (Braunschweig), Jean-Philippe Platteau (Namur), Dieter Rothermund (Heidelberg), Heribert Steinbauer (Wien), Paul Streeten (Boston), Osvaldo Sunkel (Santiago de Chile)

Schwerpunkt: Menschenrechte und Entwicklung
Special issue: Human Rights and Development

Schwerpunktredakteur: Manfred Nowak

Editorial	3
ARTIKEL	
Brigitte Ederer: Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte	7
Wolfgang Benedek: Die Bedeutung der Menschenrechte in der Europäischen Union	13
Otmar Höll: Das Recht auf Entwicklung. Zur Frage seiner Realisierung aus ökologiepolitischer Perspektive	33
Emo Gotsbacher: Kollektivrechte, Individualrechte, Bürgerjustiz: Die Usalama-Bewe- gung In Tanzania	49
Wolfgang Dietrich: Menschenrechte und Entwicklung — Plädoyer für eine Unterbre- chung der Debatte	69
WEITERE ARTIKEL	
Mehdi Fallah-Nodeh Österreichs Außenhandel mit der Gruppe der OPEC-Länder	81
BERICHTE	
Wolfgang Achleitner: Die genossenschaftliche Organisation von Kleinbauern — Erfahrun- gen aus Tunesien	91

REZENSIONEN

Hermann Sautter (Hrsg.): Entwicklung und Umwelt. (Peter Filzmaier)	111
Mohssen Massarrat, u.a. (Hrsg.): Die Dritte Welt und wir: Bilanz und Perspektiven für Wissenschaft und Praxis. (Peter Filzmaier)	114
Rainer Tetzlaff (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung. Deutsche und internationale Kommentare und Dokumente, Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden. (Walter Suntinger)	116
Autorennotizen	121
Jahresregister 1993	123

Journal für Entwicklungspolitik X/1, 1993, S. 3 — 5

EDITORIAL

Das wechselseitige Verhältnis von Menschenrechten und Entwicklung bleibt aktuell. Zum einen wurde das Menschenrecht auf Entwicklung, das schon 1981 im afrikanischen Völkerrecht verankert und 1986 in der gleichnamigen UNO-Deklaration weltweit proklamiert worden ist, auf der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 erstmals von faktisch allen Staaten dieser Welt durch Konsens anerkannt. Zum anderen ist eine verstärkte Tendenz in Theorie und Praxis feststellbar, den Schutz der Menschenrechte als eine wesentliche Determinante nachhaltiger Entwicklung zu begreifen und ihn damit zu einer Bedingung für die von den westlichen Industriestaaten definierte Entwicklungszusammenarbeit (EZA) mit den Ländern des Südens und den ehemaligen sozialistischen Staaten im Osten zu machen.

Dem letztgenannten Zusammenhang sind zwei Beiträge der vorliegenden Nummer gewidmet. *Brigitte Ederer*, die für die gegenwärtige Betonung der Menschenrechte in der österreichischen EZA politisch verantwortlich ist, zeigt die beiden Seiten einer positiven und negativen Konditionalität auf, läßt jedoch keinen Zweifel daran, daß für sie nicht die „Bestrafung“ menschenrechtsverachtender Regime durch eine Einschränkung oder gar Einstellung der ohnehin äußerst bescheidenen österreichischen EZA im Vordergrund steht, sondern positive Maßnahmen, die von der direkten Armutsbekämpfung bis zur Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen reichen.

Diese positive Korrelation wird auch von *Wolfgang Benedek* hervorgehoben, der die Menschenrechte als Kriterium, Gegenstand und Ziel der EZA der Europäischen Union beschreibt und ansatzweise evaluiert. Er weist darauf hin, daß die Legitimität dieser neuen Politik der EU vor allem von ihrer Kohärenz, das heißt Übereinstimmung mit auf einem universellen Konsens beruhenden Menschenrechten, Konsistenz und Objektivität abhängt. Dazu gehört nicht zuletzt eine menschenwürdige Behandlung nicht-europäischer Staatsbürger in Europa und eine Vermeidung eurozentristischer Standards. Letzteres sollte vor allem durch einen konstruktiven Politikdialog mit den Ländern des Südens unter verstärkter Einbindung nichtstaatlicher Organisationen erreicht werden.

Auch *Otmar Höll* stellt die wechselseitige Bedingtheit von Menschenrechten und Entwicklung außer Streit, setzt sich aber primär mit dem Inhalt des Rechts auf „Entwicklung“ nach Jahrzehnten einer verfehlten Entwicklungspolitik auseinander. Ausgehend von der Einsicht, daß ein Beibehalten

der gegenwärtigen Entwicklungswege angesichts katastrophaler Szenarien hinsichtlich der globalen Gefährdung des Ökosystems Erde schlichtweg unmöglich ist, fordert er nicht nur eine Integration von Umwelt und Entwicklung, sondern auch regional unterschiedliche Entwicklungskonzeptionen, in deren Mittelpunkt die optimale Nutzung der Naturgüter stehen müßte. In die menschenrechtliche Terminologie übersetzt, sollte folglich das Recht auf eine gesunde Umwelt im Zentrum eines je unterschiedlich zu gestaltendem Rechts auf Entwicklung stehen. Dem Thema „Entwicklung und Umwelt“ ist auch eine ausführliche Rezension von *Peter Filzmaier* zu einem kürzlich von *Hermann Sautter* herausgegebenen Sammelband am Ende der vorliegenden Nummer gewidmet.

In seinem Beitrag über die Usalama-Bewegung in Tanzania beschreibt *Emo Gotsbacher* ein konkretes Beispiel möglicher Konflikte zwischen selbstbestimmter Entwicklung und den Anforderungen des internationalen Menschenrechtsschutzes. Während nach geltendem Völkerrecht Staaten verpflichtet werden, in Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols für die Einhaltung von Rechten auf ein faires Gerichtsverfahren oder auf das Verbot von Folter und menschlicher Behandlung zu sorgen, werden solche Funktionen nach traditionellem afrikanischen Verständnis häufig von kleineren gesellschaftlichen Einheiten selbst wahrgenommen. Diese Gemeinschaftsrechte sind Ausdruck der kulturellen Autonomie, können aber mit den Anforderungen eines am Individuum orientierten Menschenrechtsverständnisses in Konflikt kommen.

Im Unterschied zu den übrigen Beiträgen wendet sich *Wolfgang Dietrich* nicht nur gegen das herrschende Entwicklungsparadigma, sondern auch gegen den „hybriden Dogmatismus“ jener „links- oder auch nur quasikatholischen Menschenrechtsaktivisten“, die für die Universalität der Menschenrechte eintreten, was nichts anderes bedeute, als die Welt in das Korsett eines europäischen Menschenrechtsverständnisses zu zwängen. Folglich bezeichnet er das Menschenrecht auf Entwicklung als einen „Widerspruch in sich“ und plädiert für eine Unterbrechung der Debatte. Allerdings räumt auch er ein, daß es im Bereich der bürgerlichen Rechte (Folterverbot, Schutz vor Verfolgung und willkürlicher Vertreibung) einen Kernbereich gibt, der auf einem globalen Grundkonsens über die Menschenwürde beruht. Seine Ablehnung des Universalitätsanspruchs bezieht sich also primär auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie die Menschenrechte auf Ernährung, Gesundheit und Bildung. Diese These belegt er durch Beispiele der Zerstörung indigener Kulturen in Mexiko, Guatemala und Indien.

Der Herausgeber erlaubt sich diesbezüglich die Frage, ob hier nicht das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wird. Denn überdimensionierte Staudammprojekte in Indien oder die Unterdrückung der Indios in Chiapas erfolgen

keineswegs mit der Legitimität der Verwirklichung wirtschaftlicher oder sozialer Menschenrechte, sondern im Namen einer falsch verstandenen Entwicklungsideologie, die von den meisten Menschenrechtsaktivisten ebenso vehement bekämpft wird wie von ihrem Kritiker. Denn bei derartigen Maßnahmen handelt es sich um offensichtliche und vielfältige Verletzungen der Menschenrechte indigener Völker, die von ihren bürgerlichen und politischen Rechten über ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bis zur Mißachtung ihrer Rechte auf kulturelle Identität, eine gesunde Umwelt und eine an ihren Bedürfnissen orientierte Entwicklung reichen. Wenn man das Recht auf Entwicklung im traditionellen Sinn eines umweltzerstörenden, menschenverachtenden und wachstumsorientierten Entwicklungsparadigmas versteht, hat es in der Tat wenig Sinn, dafür zu kämpfen. Die Herausforderung an die Menschenrechts- und Entwicklungsdiskussion besteht jedoch gerade darin, den Begriff der Entwicklung mit einem neuen Inhalt zu versehen, der das Überleben der Menschheit sichern und den einzelnen Menschen in Nord und Süd ein Leben mit zumindest einem Minimum an Würde garantieren könnte. Das Ziel von Entwicklung hängt daher nicht nur mit Menschenrechten zusammen, es sollte vielmehr mit der Verwirklichung der Menschenrechte gleichgesetzt werden. Der Inhalt der heute universell anerkannten Menschenrechte ist einerseits so umfassend und läßt andererseits so viel Raum für die Berücksichtigung nationaler, kultureller oder religiöser Besonderheiten, daß ein Verständnis von Entwicklung als größtmögliche Realisierung von Menschenrechten keineswegs zur Oktroyierung eines eindimensionalen — und sicherlich nicht: eurozentristischen — Entwicklungsweges führen muß.

Die letztgenannte These habe ich in einem von *Rainer Tetzlaff* kürzlich herausgegebenen Sammelband zum Thema „Menschenrechte und Entwicklung“ näher ausgeführt. Diesem Buch ist eine ausführliche Rezension von *Walter Suntinger* am Ende der vorliegenden Nummer gewidmet. Beide Publikationen zeugen von einer großen Bandbreite unterschiedlicher Auffassungen zu einem aktuellen und weiterhin höchst kontroversiellen Thema.

*Manfred Nowak, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte,
Berggasse 7, A-1090 Wien*